Nur für den inneren Dienstgebrauch

Stadt Nürnberg

Referat für Finanzen, Personal und IT

Ansprechpartner
Herr Friedmann
Tel.: 09 11 / 2 31-77 5 78

Mitteilung

Nummer/Verteiler: 40/ A

12.07.2022
Sommerliche Hitze

Auch in diesem Sommer ist mit einzelnen Hitzetagen und Perioden mit Temperaturen über 30 ºC zu rechnen. Um den bestmöglichen Hitzeschutz der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, wird auf folgende bereits im Sommer 2019 veröffentlichten Maßnahmen zur Reduzierung hitzebedingter Belastungen hingewiesen.

1. Umgang mit Hitze bei der Arbeit in Gebäuden

 Richtiges Lüften hat großen Einfluss auf die Raumtemperaturen – insbesondere bei länger anhaltenden Hitzeperioden. In diesem Zusammenhang wird auf das beiliegende Merkblatt (Anlage 1) hingewiesen. Im Merkblatt wird empfohlen, vor allem in den frühen Morgenstunden ausgiebig zu lüften und tagsüber die Fenster nur kurzzeitig öffnen, sofern die Außentemperatur über der Innentemperatur liegt. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Gefahr einer Infektion mit dem **Corona-Virus** wird jedoch abweichend vom Merkblatt empfohlen, ganztägig auf einen ausreichenden Luftaustausch zu achten, soweit sich mehrere Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten. Dem Infektionsschutz muss in der aktuellen Situation Vorrang eingeräumt werden.

2. Hitzeschutz bei der Arbeit im Freien

 Auf die beiliegende Musteranweisung wird hingewiesen. Diese kann – ggf. angepasst auf die konkreten Rahmenbedingungen - für alle im Freien beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet werden. Die wichtigsten Empfehlungen betreffen:

 1. Regelungen zur Verteilung von körperlich anstrengenden Arbeiten in kühlere Tageszeiten
 2. Regelungen zu Arbeitspausen
 3. Regelungen zu Arbeits- und Schutzkleidung sowie Schutzausrüstung und –mittel
 4. Regelungen zur Verfügbarkeit von Getränken

 Die Musterbetriebsanweisung liegt als Anlage 2 bei.

3. Bereitstellung von Trinkwasser

Grundsätzlich ist Leitungswasser gesundheitlich unbedenklich und für den menschlichen Genuss gut geeignet. Im Allgemeinen wird empfohlen, bei der Entnahme aus dem Trinkwassernetz nach Öffnen des Wasserauslaufs zunächst abzuwarten, bis das Wasser merklich kühler aus der Leitung strömt, bevor ein Trinkgefäß gefüllt wird, um die Frische des entnommenen Wassers zu gewährleisten. Mitunter bestehen Bedenken im Hinblick auf die in die Jahre gekommenen Leitungsnetze einzelner Gebäude und zum Teil fehlen auch geeignete Entnahmestellen zum Befüllen von Flaschen, Karaffen u. ä. Gefäßen. Deshalb werden die hausverwaltenden Dienststellen mittelfristig in städtischen Gebäuden mindestens je eine allgemein zugängliche, geeignete Entnahmemöglichkeit schaffen, die regelmäßig auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit hin untersucht wird. Diese Entnahmestellen werden einheitlich gekennzeichnet. Mit der Umsetzung wurde 2019 begonnen. Eine Auflistung der bereits bestehenden Trinkwasserentnahmestellen entnehmen Sie der Anlage 3. Aufgrund vielfältiger Anforderungen wird die flächendeckende Umsetzung jedoch noch einige Zeit benötigen. Für außerhalb von Gebäuden beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen – soweit technisch möglich – ebenfalls Trinkwasserentnahmestellen an geeigneter Stelle eingerichtet werden. In Ausnahmefällen – vor allem wenn die Versorgung aus dem Leitungsnetz nicht möglich ist – können städtische Dienststellen bei Hitze geeignete Getränke (z. B. Mineralwasser) in Flaschen zur Verfügung stellen. Die Beschaffung ist durch die Dienststellen zu organisieren und zu finanzieren. Hinweise zu Getränkelieferanten sind im Intranet unter dem Suchwort „Getränke“ zu finden. Die Lieferung von Getränken durch den städtischen Transportdienst ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Gestaltung der Arbeitszeit

Zwischen Herrn Oberbürgermeister und dem Gesamtpersonalrat wurde eine Änderung der Rahmen-DV vereinbart, womit eine weitere Flexibilisierung bei der Einbringung der Arbeitszeit ermöglicht wird. (vgl. Mitteilungen aus dem Personalbereich 010/A vom 17.02.2020). Mit Wirkung ab 01.03.2020 ergeben sich folgende Neuregelungen:

- **Ausweitung des Arbeitszeitrahmens auf den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr.** Der Arbeitszeitrahmen legt fest, wann die Arbeit frühestens aufgenommen werden kann und wann sie im Regelfall spätestens zu beenden ist.
- **Ausweitung des Pausenkorridors auf den Zeitraum von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr.** Der Pausenkorridor legt fest, in welcher Zeit die Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingebracht werden kann. Sie kann auf bis zu 3 Stunden verlängert werden, wenn dies dienstlich möglich ist.

Die Rahmenvereinbarung über die Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit bei der Stadt Nürnberg (Rahmen-DV, HdV Nr. 120.65) lässt zudem Abweichungen von den stadtweit geltenden Regelungen zu. Die Zuständigkeit für die Gestaltung der Arbeitszeit liegt grundsätzlich bei den Dienststellen. Soweit es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Gewährung von Urlaub oder Gleitzeit während Hitzeperioden durch die Dienststellen großzügig gehandhabt werden und ggf. auch kurzfristig erfolgen. Zudem können in Abstimmung mit den Vorgesetzten zur Erholung und Wiederherstellung der Konzentrationsfähigkeit kurze Arbeitsunterbrechungen erfolgen, bei denen kühlere Stellen im oder am Gebäude aufgesucht werden. Auch von der Möglichkeit, vorübergehend auf freie Arbeitsplätze in kühleren Gebäudeteilen auszuweichen, kann und sollte Gebrauch gemacht werden. Auch die Ausweitung von Telearbeit von zu Hause aus kann während einer Hitzeperiode sinnvoll sein, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Aufgaben es zulassen.

Unabhängig von diesen Regelungen ist die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitszeit und zur Dienstzeit durch die Dienststellen und Betriebe zu gewährleisten.

5. Standards für Neubauten und Sanierungsprojekte und bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Hitzebelastungen in Bestandgebäuden

 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen und die Anlage der Mitteilung 30/A vom 01.07.2019 verwiesen. Erste Ansprechpartner für bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich die hausverwaltenden Dienststellen.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist die Einhaltung einschlägiger Vorschriften (z. B. zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz) durch die Dienststellen-, Schul- und Werkleitungen zu gewährleisten. Für jugendliche, schwangere und schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind soweit erforderlich Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und ggf. gesonderte Maßnahmen zu ergreifen.

Ihr
Referat für Finanzen,
Personal und IT

Riedel